
SATZUNG COiDEALISTEN

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen COiDEALISTEN. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 74592 Kirchberg an der Jagst
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinigung hat den Zweck, die wissenschaftliche Forschung und Ausbildung (Bildung und Erziehung) auf dem Gebiet des Ideen- und Innovationsmanagements sowie der nachhaltigen Entwicklung (z.B. gemäß den SDG's der UNO) zu fördern sowie alle hierzu notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung zu schaffen.

Dieser Zielsetzung dienen vornehmlich:

- Anregung, Erforschung und Förderung von Ideen, insbesondere nachhaltiger Ideen welche in anderen Organisationen aus unterschiedlichsten Gründen bisher nicht weiterverfolgt werden konnten
- Identifikation von Forschungsbedarf und Organisation der Forschung hinsichtlich konkreter Ideen
- Herausgabe von Veröffentlichungen, Zusammenfassungen und regelmäßiger Newsletter
- Erarbeiten von Konzepten für nachhaltige Start up's
- Veranstaltungen wie z.B. Arbeitskreise, Seminare, Workshops
- digitale Ideenplattform zur Kommentierung, Vernetzung und Entscheidungsfindung
- die Förderung des Wissenstransfers
- Vermittlung und Suche von Sponsoren zur Realisierung nachhaltiger Ideen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen wie z.B. die digitale Ideenplattform des Vereins zu nutzen und sich an der Erforschung und Weiterentwicklung konkreter Ideen und Projekte zu beteiligen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Staffelung nach ermäßigten oder normalen Mitgliedsbeitrag, sowie unter welchen Bedingungen der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gilt, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Rollen und Verantwortlichkeiten werden schriftlich in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (2) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder. Ferner verantwortet er die Kernbereiche des Vereins wie Betreuung des Netzwerkes, der Web Plattform und Organisation der Innovationsworkshops sowie beauftragt externe Dienstleister bei Bedarf.

§ 10 BESTELLUNG DES VORSTANDS

(1) zur Wahl stehende Vereinsmitglieder für den Vorstand werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur ordentlichen Wahl der Nachfolgerin /des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, vorläufig in den Vorstand zu wählen.

§ 11 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden gemäß der Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gilt das Prinzip der Einmütigkeit.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist gemäß Geschäftsordnung abzulegen

§ 12 BEIRAT

(1) Der Beirat bildet sich insbesondere aus Sponsoren, Ehrenmitgliedern und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, welche Mitglied des Vereins sein können aber nicht müssen.

(2) Mitglieder des Beirates werden persönlich vom Vorstand eingeladen und für den Zeitraum von jeweils drei Jahren ernannt und können im weiteren Verlauf wiederkehrend ernannt werden.

(3) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören die Gruppen und Einzelberatung insbesondere zu ausgewählten Vereinsthemen.

(4) Der Vorstand verpflichtet sich bei allen bedeutenden strategischen Entscheidungen den Rat des Beirates einzuholen.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Briefform oder per mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Veranstaltung kann auch online, oder hybrid teils vor Ort teils online stattfinden.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. bei dessen Verhinderung, durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Person geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder vor Ort oder online anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der teilnehmenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Forschung und Wissenschaft.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Crailsheim, 2022-02-22

<Unterschriften>